

Preistreiberei und Gestehungskosten. Man erinnert sich vielleicht noch an eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, der in einem Preistreiberprozeß bereits im Jahre 1916 den Grundsatz aufstellte, daß für die Beurteilung der Frage, ob in einem bestimmten Falle Preistreiberei vorliege, nicht der jeweilige Marktpreis, sondern lediglich die Gestehungskosten als entscheidend anzusehen sind. Bei der ganzen bisherigen Preisermittlung auf den verschiedensten Marktgebieten hat sich wohl kaum jemand an diese oberstgerichtliche Entscheidung gehalten, die eigentlich schon vergessen war, noch ehe sie richtig bekanntgemorden war. So sieht man auch jetzt noch immer Friedensware in den Schaufenstern, für die Preise festgesetzt wurden, die die einstigen Friedenspreise um das Mehrfache überragen. Ein recht lehrreiches Beispiel dafür bilden die Preise für Herrentkawatten. Eine weiße gewöhnliche Plastronkrawatte, die vor dem Kriege das Stück überall zu 50 Heller verkauft wurde, findet man jetzt in den Geschäften, wo sie noch zu haben ist, mit 5-75 Kronen verzeichnet. Da die Stoffe für die Herstellung heute mangeln, handelt es sich um keine Ware, die neu erzeugt wurde, sondern es sind alte Lagerbestände, die noch verkauft werden und für die daher die Preise ganz so wie im Frieden zu gelten hätten. Aber in Wirklichkeit sind die Preise um mehr als das

Zehnfache erhöht worden. In Strohhüten, wo man es an der Beschaffenheit der Ware merkt, daß es sich um alte Vorräte handelt, ist die Preissteigerung ähnlich. Ein recht ordinärer Herrenhut, der vor dem Kriege mit 3 Kronen verkauft wurde, kostet heute 25 bis 30 Kronen. Hätte man wirklich darauf gesehen, daß für die Preisfestsetzung nur die Gestehungskosten entscheidend sind, dann hätte man natürlich gleich bei allem Anfang nicht ruhig den Unsug dulden dürfen, daß ganze Lagerbestände im Preise unnummeriert wurden und daß mit Rücksicht auf die Kriegskonjunktur einfach ganz willkürlich Phantasipreise festgesetzt wurden. Daß die Gewinne, die auf solche Art erzielt wurden, sicherlich in die Millionen gehen, ist immerhin bezeichnend dafür, welcher praktischen Wert oberstgerichtlichen Entscheidungen in der Bekämpfung des Preiswuchers beizumessen ist.